



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hendrik Lange (DIE LINKE)

Hochschulpakt III

Kleine Anfrage - KA 6/8770

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft**

Vorbemerkung:

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder stimmten am 11. Dezember 2014 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 (Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020) zu. Sie regelt die Finanzierung der zweiten Programmphase ab 2015 sowie die von 2016 bis 2020 geltende dritte, abschließende Programmphase (inclusive der Ausfinanzierung bis 2023) und trat am 19. März 2015 in Kraft.

Für wesentliche Teile der letzten Phase des Hochschulpaktes 2020 bilden die Ausgangsdaten des Bezugsjahrs 2005 die Grundlage.

Frage 1:

Welche Studienanfängerzahlen im 1. Hochschulsesemester müssen die Hochschulen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2015 und in den Jahren der dritten Programmphase des Hochschulpaktes konkret erreichen, um die zur Verfügung stehenden Bundesmittel vollständig zu nutzen?

Bitte geben Sie die Zahlen für jedes Jahr bis 2020 an. Gliedern Sie, wenn möglich, die Gesamtzahl auf die Hochschulen in Sachsen-Anhalt auf. Geben Sie zusätzlich die Zahlen für Human- und Zahnmedizin gesondert an. Geben Sie zum Vergleich die Studienanfängerzahlen im 1. Hochschulsesemester aus den Jahren 2005 bis 2014 an, und zwar als Gesamtzahlen für das Land und aufgeschlüsselt auf die einzelnen Hochschulen sowie auf Human- und Zahnmedizin.

Hinweis: Die Anlage ist als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 03.06.2015)

Mit der neuen Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 vom 19. März 2015 wird auf eine Festbetragsfinanzierung umgestellt. Grundlage der Zahlung der Bundesmittel sind die Studienanfängerzahlen laut Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 8. Mai 2014 für die Jahre 2014 bis 2025 (KMK-Prognose 2014, KMK-Dokumentation Nr. 205). Daraus leitet sich die in Sachsen-Anhalt zu erbringende Anzahl an Studienanfängern (StudA; *Tabelle 1*) ab. Um vollständig, d. h. ohne Ausgleich mit anderen Ländern oder Rückzahlungen an den Bund, am Hochschulpakt teilzuhaben, muss die KMK-Prognose 2014 erfüllt werden.

Tabelle 1: StudA für Sachsen-Anhalt gemäß KMK-Prognose 2014 für die Jahre 2015-2020 (einschließlich Human- und Zahnmedizin)

2015	2016	2017	2018	2019	2020
9.812	9.871	9.875	9.896	9.857	9.775

Die Aufschlüsselung der StudA auf die Hochschulen (HS) des Landes im Ressortbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft (MW) soll Bestandteil der noch zwischen den HS und dem MW abzuschließenden Vereinbarung zur Umsetzung des Hochschulpaktes 2020 in Sachsen-Anhalt sein (siehe *Tabelle 2*). Sie basiert auf einem bereits etablierten Verfahren aus der ersten und zweiten Phase des Hochschulpaktes 2020.

Tabelle 2: Aufteilung der StudA-Vorgaben auf die HS entsprechend KMK-Prognose 2014 (einschließlich Human- und Zahnmedizin)

	MLU	OvGU	KHH	HAn	HHz	HMd-Sdl	HoMe	HS-aMW	Summe
2015	3.440	2.207	177	1.320	618	1.208	731	111	9.812
2016	3.461	2.220	178	1.328	622	1.216	735	111	9.871
2017	3.464	2.221	178	1.328	622	1.216	735	111	9.875
2018	3.471	2.226	178	1.331	623	1.219	737	111	9.896
2019	3.456	2.217	178	1.326	621	1.214	734	111	9.857
2020	3.427	2.198	176	1.315	616	1.204	728	111	9.775

Legende: MLU = Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
 OvGU = Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
 KHH = Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
 HAn = Hochschule Anhalt
 HHz = Hochschule Harz
 HMd-Sdl = Hochschule Magdeburg-Stendal
 HoMe = Hochschule Merseburg
 HS-aMW = Hochschulen außerhalb MW-Ressort (Fachhochschule Polizei Aschersleben, Theologische Hochschule Friedensau, Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle)

Entsprechend § 1 der Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 verpflichtet sich Sachsen-Anhalt, die Studienanfängerkapazität des Jahres 2005 in den Fächern Human- und Zahnmedizin aufrecht zu erhalten. Diese Studienanfängerkapazität beträgt für die MLU und OvGU je 185 Studienanfänger in der Humanmedizin sowie zusätzlich an der MLU 40 Studienanfänger in der Zahnmedizin. Sachsen-Anhalt kommt seit Beginn des Hochschulpaktes diesbezüglich seinen Verpflichtungen nach (siehe auch Zielvereinbarungen 2015-2019 zwischen dem MW und den Medizinischen Fakultäten vom 29. Januar 2015).

Die StudA-Zahlen im 1. Hochschulsesemester aus den Jahren 2005 bis 2014 können als Gesamtzahlen für das Land und aufgeschlüsselt nach HS (einschließlich der Human- und Zahnmedizin) der *Tabelle 3* entnommen werden. Sie werden unter

<http://www.mw.sachsen-anhalt.de/themen/hochschulen/hochschulstatistik/> (Stand 5. Mai 2015) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Tabelle 3: StudA im 1. Hochschulsesemester (Erstimmatrikulierte) in Sachsen-Anhalt (einschließlich Human- und Zahnmedizin)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
MLU	2.787	2.266	2.649	3.019	3.061	3.423	3.813	3.587	3.417	2.477
OvGU	2.228	2.470	2.602	2.680	2.730	2.429	2.754	2.390	2.516	2.572
KHH	143	131	140	135	149	193	128	184	121	129
HAn	1.255	1.096	1.346	1.412	1.269	1.439	1.477	1.391	1.233	1.408
HHz	582	544	693	757	841	633	721	610	595	593
HMd-Sdl	1.020	1.120	1.259	1.364	1.440	1.291	1.295	1.294	1.282	1.175
HoMe	639	748	580	567	567	509	525	515	566	601
MW-Ressort	8.654	8.375	9.269	9.934	10.057	9.917	10.713	9.971	9.730	8.955
FH Polizei	69	66	45	137	115	118	116	93	94	91
HGS					13					
Friedensau	38	37	25	26	53	44	63	44	47	65
EKH	4	9	7	10	5	6	4	10	3	7
Sachsen-Anhalt	8.765	8.487	9.346	10.120	10.230	10.085	10.896	10.118	9.874	9.118

Quelle: amtliche Statistik des statistischen Bundesamtes, Jahr = Sommer- plus folgendes Wintersemester, Angaben 2014 vorläufig, Stand März 2015

Legende: MLU = Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
 OvGU = Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
 KHH = Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
 HAn = Hochschule Anhalt
 HHz = Hochschule Harz
 HMd-Sdl = Hochschule Magdeburg-Stendal
 HoMe = Hochschule Merseburg
 FH Polizei = Fachhochschule Polizei Aschersleben
 HGS = Hochschule für Gesundheitswesen und Sozialarbeit Bratislava (Weißenfels)
 Friedensau = Theologische Hochschule Friedensau
 EKH = Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle

In der *Tabelle 4* sind die in der *Tabelle 3* enthaltenen StudA-Zahlen der Human- und Zahnmedizin für die Jahre 2005 bis 2013 gesondert aufgeführt. Für das Jahr 2014 liegen noch keine amtlichen Daten der einzelnen Hochschulen für diese Studienfächer vor. Zu beachten ist zudem, dass der Meldetermin nicht alle tatsächlichen StudA erfasst, da im Allgemeinen aufgrund gerichtlicher Verfahren weitere StudA nach dem Erfassungstermin hinzukommen.

Tabelle 4: StudA im 1. Hochschulsesemester (Erstimmatrikulierte) in Sachsen-Anhalt für Human- und Zahnmedizin

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
MLU – HM	199	187	175	225	219	246	212	204	206
MLU – ZM	24	43	36	36	38	36	36	36	35
OvGU – HM	176	182	180	203	185	178	191	183	157

Quelle: amtliche Statistik des statistischen Landesamtes, Jahr = Sommer- plus folgendes Wintersemester, Stand März 2015

Legende: MLU-HM = Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Humanmedizin
 MLU-ZM = Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Zahnmedizin
 OvGU-HM = Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Humanmedizin

Frage 2:

Welche Besonderheiten gelten für das Jahr 2015? Wie gestaltet sich hier die Mittelzuweisung und welche Studienanfängerzahlen sind jeweils zugrunde zu legen?

Die Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 trat am 19. März 2015 in Kraft und regelt die Finanzierung der zweiten Programmphase ab 2015 sowie ab 2016 die dritte Programmphase. Sie umfasst somit zwei unterschiedliche Programmphasen. Daher gelten bestimmte Maßgaben der Vereinbarung zur dritten Programmphase erst ab 2016. Hierzu zählt u.a. die Maßgabe zum Mitteleinsatz für zielgerichtete Maßnahmen, um mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem Abschluss zu führen.

Für die im Wintersemester 2014/2015 immatrikulierten 8955 StudA im ersten Studiensemester erfolgte zwischenzeitlich die Zuweisung der ersten und zweiten Rate des Bundes an Sachsen-Anhalt auf Grundlage der Vereinbarung zur zweiten Programmphase (in der dort vereinbarten Höhe). In Sachsen-Anhalt erfolgt die Umsetzung der zweiten Programmphase des Hochschulpakts 2020 auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem MW und den HS vom 4. Juli 2011. Die Bundesmittel wurden dieser Vereinbarung gemäß den HS zugewiesen.

Entsprechend den Zielvereinbarungen 2015-2019 soll für die Umsetzung der dritten Phase des Hochschulpakts 2020 zwischen dem MW und den HS eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Entwurf der Vereinbarung orientiert sich an dem bisherigen Verfahren und befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den HS. Die Bundesmittel werden vollständig an die HS ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt nach einem Berechnungsverfahren im Wesentlichen anhand des Anteils der Hochschulen an den erreichten StudA-Zahlen in Sachsen-Anhalt.

Die vollständige Ausreichung der Mittel an die HS bedeutet auch, dass das MW für mögliche Rückzahlungen an den Bund keine Rücklagen bildet. Etwaig anfallende Rückzahlungen wären dann von den HS zu tragen. Die HS wurden darüber in Kenntnis gesetzt. Zu den Modalitäten werden derzeit Gespräche mit den HS geführt.

Frage 3:

Wo wird die nach Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 erforderliche Gegenfinanzierung des Landes veranschlagt?

Muss davon ausgegangen werden, dass, wenn die entsprechenden Studienanfängerzahlen durch einzelne Hochschulen nicht erreicht werden und die zur Verfügung stehenden Bundesmittel nicht voll ausgeschöpft werden können auch der Gegenfinanzierungsanteil des Landes an diese Hochschulen sinkt? Wenn ja, nach welchem Verfahren werden diese Mittel von diesen Hochschulen zurückgeführt?

Der § 2 (Finanzbereitstellung) Abs. 5 der Bund-Länder-Vereinbarung sagt hierzu aus (siehe auch <http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/BLV-HSPA-III.pdf>, Stand 5. Mai 2015):

„Die einzelnen Länder verpflichten sich, zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Ziele nach § 1 zusätzliche finanzielle Leistungen zu erbringen, die den erhalte-

nen Bundesmitteln für zusätzliche Studienanfänger gegenüber dem Referenzjahr 2005 entsprechen.“

Grundlage des Nachweises der Gegenfinanzierung sind die Gesamtbudgets der HS aus dem Jahr 2005. Der Nachweis der Gegenfinanzierung Sachsen-Anhalts erfolgt hochschulübergreifend und - wie bereits auch in den vorherigen Phasen - basierend auf den Steigerungen der aktuellen Hochschulbudgets gegenüber dem Referenzjahr 2005. Somit ist zu vermeiden, dass nach Abzug der anfallenden Gegenfinanzierung vom aktuellen Gesamtbudget der HS die Höhe der Gesamtbudgets der HS von 2005 unterschritten wird. Angesichts der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung ist von einer gesicherten Gegenfinanzierung des Hochschulpaktes 2020 auszugehen.

Die Gegenfinanzierungsmittel sind entsprechend den Zielen des Hochschulpaktes 2020 einzusetzen und die HS haben darüber zu berichten. Hierzu wird die Höhe der Gegenfinanzierung anteilig auf die HS entsprechend den Berechnungsmodalitäten der Vereinbarung zur Umsetzung des Hochschulpaktes 2020 umgelegt. Im Falle einer Minderung der Hochschulpaktmittel Sachsen-Anhalts durch Ausgleichs unter den Ländern, bei Anpassungen der Prognose oder im Fall von Rückzahlungen von Mitteln direkt an den Bund würde sich auch die Höhe der Gegenfinanzierung (siehe hierzu § 2 Abs. 5 der Bund-Länder-Vereinbarung) mindern. Da es sich bei den dann nicht mehr gegenüber dem Bund nachzuweisenden Gegenfinanzierungsmitteln um einen Teil der Gesamtbudgets der HS handelt, müssen diese auch nicht an das Land zurückgezahlt werden.

Frage 4:

Die Landesregierung hat an verschiedener Stelle erklärt, dass die mit dem sogenannten „Bernburger Frieden“ vereinbarten Konsolidierungsbeiträge der Hochschulen und die in der Hochschulstrukturplanung verankerten Empfehlungen zum Abbau von Studienplätzen führen können. Ohne die in Frage 1 erbetenen Daten zu kennen, ist zu vermuten, dass die KMK Vorausberechnung 2014, auf die die genannte Verwaltungsvereinbarung ausdrücklich Bezug nimmt, in Sachsen-Anhalt erhöhte oder mindestens gleichbleibende Studienanfängerzahlen erforderlich macht.

Trifft diese Vermutung zu? Und wenn ja, sieht die Landesregierung ein Spannungsverhältnis zwischen dem aus den Landesvorgaben ggf. resultierenden Studienplatzabbau und dem Ziel des Hochschulpaktes III, u. U. mehr oder gleichviel Studienanfänger als/wie in den Vorjahren aufzunehmen? Wie gedenkt die Landesregierung mit diesem Spannungsverhältnis umzugehen bzw. welche Umstände veranlassen sie, ein solches Spannungsverhältnis ggf. nicht zu sehen?

Die Vermutung, dass die Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 in Sachsen-Anhalt erhöhte oder mindestens gleichbleibende StudA-Zahlen erforderlich macht, trifft zu. Die KMK-Prognose 2014 für die Jahre 2015-2020 geht von erhöhten StudA-Zahlen gegenüber dem Referenzjahr 2005 aus. Daran orientiert sich die Festbetragsfinanzierung des Bundes für den Hochschulpakt 2020 (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Auf der Grundlage der Hochschulstrukturplanung 2004 wurde vom Land bisher das Personal für ca. 34.000 Studienplätze finanziert. Die Einsparvorgaben der Hochschulstrukturplanung auf Grundlage der so genannten „Bernburger Vereinbarung“

des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Haseloff mit den Hochschulrektoren des Landes entsprechen im Jahr 2019 der Finanzierung von etwa 1.800 Studienplatz-Äquivalenten (siehe Anlage „Tabelle 2 des Entwurfes der Hochschulstrukturplanung - Stand: 16. Januar 2015“). Dabei handelt es sich um Berechnungsgrößen, nicht um hochschulplanerische Normen. Dies rührt daher, dass die Hochschulstrukturveränderungen von 2004 Verlagerungen von Fachbereichen und Studiengängen zwischen den HS in einem erheblichen Umfang erforderten. Um diese zu berechnen, fanden fächergruppenspezifische Summen pro Studienplatz Anwendung. Die erforderliche Stellenstruktur und die Finanzierung der HS wurden daran ausgerichtet. Jede HS erhielt eine feste Zahl von Studienplätzen, für die Personal erforderlich ist und entsprechendes Geld zur Verfügung gestellt wird. Diese Strukturen und die Finanzausweisungen sind in den letzten Jahren jeweils fortgeschrieben worden.

Wenn nun entsprechende Mittelkürzungen durch die Vorgaben der Hochschulstrukturplanung vorgenommen werden, entfällt das entsprechende Äquivalent an Studienplätzen. Die Absenkung der Zuweisungen an die HS führt somit automatisch zu einer Reduzierung der finanzierten Studienplätze, nicht aber notwendigerweise der Studierendenzahlen.

Die Mittel des Hochschulpaktes sind ein zeitlich befristeter Zusatzfaktor, der sich auf die Zahl der Studierenden, nicht aber auf die landesseitig geplanten Studienplätze bezieht. Die neuen Länder haben sich mit dem Hochschulpakt verpflichtet, die Kapazität für Studienanfänger im 1. Hochschulsemester des Jahres 2005 (Referenzlinie = 8.765 StudA) aufrechtzuerhalten. Zur Erreichung dieses Zieles erhalten die neuen Länder eine Pauschale, die nur z. T. aus dem Gesamtbudget der HS gegenfinanziert werden muss (siehe auch Frage 3). Dies bedeutet, dass mit der Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 die neuen Länder finanziell unterstützt werden, die StudA-Kapazität aus dem Jahr 2005 zu erhalten. Damit werden Sachsen-Anhalt zusätzliche Mittel zur Erhaltung der Kapazität zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden die - gegenüber der Zahl von 8.765 StudA im Jahr 2005 - zusätzlichen StudA ebenfalls durch den Hochschulpakt mitfinanziert. Dabei ist zu beachten, dass in den Folgejahren von 2005 die Grundbudgets der HS Sachsen-Anhalts wesentlich gesteigert wurden. Im Ergebnis ist somit kein Widerspruch zwischen den Zielen der Hochschulstrukturplanung und dem Hochschulpakt erkennbar.

Frage 5:

Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um der Forderung nach einer Erhöhung des Anteils erfolgreicher Studienabschlüsse gerecht zu werden? Wie sollen die nach der genannten Verwaltungsvereinbarung auf 10 % der Gesamtförder-summe festgelegten Mittel konkret eingesetzt werden? Bitte geben Sie ggf. vorgesehene Kriterien sowie Berichts- und Kontrollverfahren an.

Im § 1 Abs. 3 der Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 wird hierzu festgelegt:

„Um mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, setzen die Länder ab 2016 bis 2023 jährlich für zielgerichtete Maßnahmen ein Volumen in Höhe von 10 vom Hundert der erhaltenen Bundesmittel und der entsprechenden, zusätzlich bereitgestellten Landesmittel ein.“

Mit dem Bund wurde dazu vereinbart, dass über die entsprechenden Maßnahmen zu berichten ist. Das Verfahren ist dabei offen angelegt, d.h. die Länder können neben den dort genannten Maßnahmen weitere aufnehmen.

Die Bundesmittel werden vollständig den HS zur Verfügung gestellt. Das MW initiiert darüber hinaus keine gesonderten Programme. Dies stärkt nicht nur die Autonomie der HS, sondern ist vor dem Hintergrund der mit der Festbetragsfinanzierung verbundenen Mechanismen der beste Weg.

Die mit den HS abzuschließende Vereinbarung zur Umsetzung des Hochschulpaktes in Sachsen-Anhalt wird für die dritte Programmphase Forderungen enthalten, die die Maßgaben des Bundes sowie deren Berechnungsgrundlage abbilden. Darüber hinaus werden Beispiele für Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs aufgeführt. Die HS haben in ihren Berichten gegenüber dem Land den Nachweis über den Einsatz der Mittel zu führen.

Anlage „Tabelle 2 des Entwurfes der Hochschulstrukturplanung – Stand: 16. Januar 2015

Tabelle 2: Darstellung der Einsparvorgaben und des sich aus den Einsparvorgaben und vorhandenen Defiziten ergebenden finanziellen Äquivalent an Studienplätzen in 2019 (Werte sind gerundet)⁶

Hochschule	finanzierte Studienplätze nach der Reform 2004	nicht mehr finanzierte Studienplätze / Konsolidierungsbeitrag	nicht mehr finanzierte Studienplätze / Tarifaufwuchs 2015 bis 2019	insgesamt nicht mehr finanzierte Studienplätze
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	13.700	250	420	670
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	8.300	170	250	420
Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle	830	10	20	30
Hochschule Anhalt	3.740	100	150	250
Hochschule Harz	1.820	50	70	120
Hochschule Magdeburg-Stendal	3.500	90	140	230
Hochschule Merseburg	2.110	40	50	90
		710	1100	1810
Anzahl finanzierter Studienplätze	34.000	33.290	32.900	32.190

⁶ Grundlage sind die lfd. Ausgaben (Grundmittel) je Studierenden entsprechend monetärer hochschulstatistische Kennzahlen 2011. Auf die Darstellung des Verbrauchs an Studienplätzen durch die Übernahme der Tarif- und Inflationssteigerungen wurde verzichtet.